

Detail der praktischen Fragen ins Auge fassenden Commentare gegeben. Er hat sich dieser Aufgabe mit wissenschaftlichem Ernste, mit besonnener und sorgfältiger Benutzung des verschiedenen literarischen und gesetzlichen Materiales, bei Lösung einzelner Fragen mit unzweifelhaftem Scharfsinn und rühmenswürdiger Umsicht unterzogen, so daß seine Arbeit dem bayerischen praktischen Richter ein willkommenes Handbuch für alle das Urheberrecht angehenden Entscheidungen sein wird. Auch die eingreifenden allgemeinen Begriffe sind in das Auge gefaßt; die Natur des Urheberrechts selbst, der Begriff des literarischen Erzeugnisses, der der mechanischen Vervielfältigung, des Werkes der Kunst, der Industrie u. a. sind von ihm eingehend und gründlich erörtert worden.

Ein erheblicher Mißstand ist es freilich, daß der Verfasser in dem vorliegenden Werke „jede legislative und kritische Erörterung unterlassen“ und sich damit begnügt hat, in dieser Beziehung auf seinen Aufsatz in der Kritischen Vierteljahrsschrift von Bözl (VII. S. 1 f. 567 f.) zu verweisen. Der Leser hat selbst bei einem Commentare eines positiven Gesetzes stets das Bedürfnis, de lege ferenda über den Werth oder Unwerth der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen aufgeklärt zu werden, und es ist schwierig, den citirten Aufsatz des Verfassers jederzeit zur Ergänzung des Commentars heranzuziehen. Besser wäre es gewesen, die Erörterungen jener Abhandlung mit der Erklärung des Gesetzes zu verbinden, wenn auch vielleicht in kürzerer Form und mit gelegentlicher Verweisung auf die frühere Arbeit.

Folgt man dem Verfasser auf seinen Standpunkt ausschließlicher Erklärung des bayerischen Gesetzes, de lege lata, so kann man ihm in vielen Fragen seine Anerkennung nicht versagen.

Mit Recht erklärt er sich gegen den Begriff des geistigen Eigenthums; ihm ist ferner nur beizustimmen, wenn er das Urheberrecht nicht als ein Recht der Persönlichkeit, sondern als ein positiv notwendiges, nicht absolut zu begründendes Recht auffaßt (vgl. S. 34—38). Auch den allgemeinen Inhalt des Urheberrechts bezeichnet der Verfasser richtig als wesentlich in einer Untersagungsbeugniß bestehend (vgl. S. 34, 45). Der Verfasser zweifelt (S. 46) daran, Urheberrechte den allgemeinen Kategorien des Civilrechts systematisch einzureihen. Er hat darin Recht, daß die Subsumtion des Urheberrechts weder unter das Eigenthums- noch unter das reine Personenrecht zulässig ist. Ein bemerkenswerther Aufsatz von Homeyer (in Hinschius' juristischer Wochenschrift 1838, S. 212), den der Verfasser nicht zu kennen scheint, hebt indessen hervor, daß in systematischer Beziehung das Recht des Autors gegen Nachdruck und Nachbildung sich den Zwangs- und Bannrechten anschließen lasse. Der Gedanke Homeyer's trifft den juristischen Inhalt des fraglichen Rechts sehr präcis, und wenn auch die systematische Stellung der Zwangs- und Bannrechte selbst im Civilrechte großen Bedenken und Schwierigkeiten unterliegt, so ist in ihnen doch eine entsprechende Kategorie gegeben.

Welche Auffassung des Urheberrechtes im bayerischen Gesetze gelte, erörtert der Verfasser S. 38—40. Er findet, daß vorwiegend, aber nicht ausschließlich das Vermögensinteresse des Urhebers geschützt werden soll, mithin zunächst das Autorrecht als Vermögensrecht in Betracht komme. Er schließt dies aus der im Gesetze zugelassenen Veräußerlichkeit und Vererblichkeit des Urheberrechtes, aus der möglichen Ausbeutung desselben als Executionsobject (Art. 50. des bayer. Ges.), aus der Entschädigungsklage im Falle der Verletzung. Daneben jedoch finden nach seiner Meinung andere Interessen des Autors, namentlich höchstpersönliche, Berücksichtigung. Der Verfasser macht geltend (S. 40), solange der Autor lebt, solle wider seinen Willen im Wege der gerichtlichen Execution die Ausnutzung des Urheberrechtes zu Gunsten des Gläubigers nicht statthaft sein. Der Schutz gegen Nachdruck finde statt ohne Nachweis

eines bestimmten Vermögensschadens oder eines Vermögenswerthes des Original-Erzeugnisses. Endlich erstrecke sich die Dauer des Schutzes unbedingt über die Lebenszeit des Autors hinaus.

Diesen Gründen des Verfassers läßt sich nicht beitreten. Art. 50. des bayerischen Gesetzes schreibt allerdings vor: „Solange das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung und Aufführung dem Urheber selbst zusteht, bildet es keinen Gegenstand der Hilfsvollstreckung.“ Der Verfasser hat nun selbst S. 34 und 45 ausgeführt, daß der wesentliche Inhalt des Urheberrechtes in der Untersagung des Nachdrucks und der Nachbildung besteht, er deutet die vorbemerkten Worte des Art. 50.: das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung dahin, daß nur die Ausschließung des Nachdrucks als Befugniß des Urhebers gemeint sei, nicht die persönliche Befugniß zur Veranstaltung einer Publication. Wenn also das Urheberrecht in seinem eigentlichen Bestande Gegenstand einer gerichtlichen Execution werden soll, so müßte der Fall so liegen, daß der Schuldner als Autor in der Lage wäre, gegen einen entstandenen Nachdruck eine Entschädigungsklage zu erheben, daß also sein Gläubiger daran denken könnte, via executionis diese Klage im Namen seines Schuldners anzustellen und sich aus dem Lucrum derselben zu befriedigen. Wenn daher Art. 50. das Urheberrecht der gerichtlichen Execution als Object entzieht, so wäre eigentlich verboten, daß ein Gläubiger des Autors sich im Wege der Execution an den Activis hielte, die dem Autor gegen einen Nachdrucker zustehen könnten. Gemeint ist dies aber offenbar nicht im Art. 50. Es soll nur der Schuldner im Wege der Execution nicht gezwungen werden können, ein von ihm verfaßtes Werk herauszugeben, um aus dem etwaigen Honorare oder Verlagszertrage die Gläubiger zu befriedigen. Diese Disposition hat mit dem Urheberrechte selbst nichts zu thun, sie enthält nur einen Schutz der persönlichen Freiheit des Autors, der selbst von seinen Gläubigern nicht soll zwangsweise zu einem Verlagsunternehmen getrieben werden. Eine Ausübung des Urheberrechtes kommt in diesem Falle gar nicht zur Frage. Mandry selbst versteht den Art. 50. des bayerischen Gesetzes in dem lezterörterten Sinne und um so wunderbarer ist es, daß er aus dieser Bestimmung einen Schluß auf die angeblich persönliche Natur des Urheberrechtes im bayerischen Gesetze machen will.

Noch weniger begreiflich sind die übrigen Gründe. Allerdings wird bei Nachdrucksklagen der bestimmte Erweis eines Vermögensschadens nicht erfordert, aber wahrscheinlich doch nur deshalb, weil ein Vermögensinteresse vorausgesetzt wird. Es ist keineswegs ohne Analogie, wenn im vorliegenden Falle die Nachdrucksklage ohne den concreten Erweis eines Vermögensschadens für statthaft erklärt wird. Wer aus einem Wechsel klagt, kann 6 Procent Zinsen vom Verfalltage an fordern, aber es wird der Erweis, daß er durch die Verzögerung der Zahlung gerade 6 Procent einbüße, nicht gefordert. Man nennt das gesetzliche Zinspflicht und analog kann man im vorliegenden Fall von einer gesetzlichen Entschädigungspflicht des Nachdruckers reden. Der Anspruch kann trotz des fehlenden Beweises über die Schadenhöhe immerhin ein reiner Vermögensanspruch sein. In wiefern endlich aus dem Umstande, daß die Dauer des Urheberrechtes sich über die Lebenszeit des Autors hinaus erstreckt, ein Schluß auf die nicht rein vermögensrechtliche Natur des Verlagsrechtes gemacht werden kann, ist völlig unverständlich. Gerade reine Vermögensrechte pflegen mit dem Tode des Berechtigten nicht zu erlöschen.

Der Art. 1. des bayerischen Gesetzes hat sein Verbot gegen die mechanische Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses gerichtet. Unter mechanischer Vervielfältigung versteht der Verfasser, wie er in einer gründlichen Ausführung entwickelt, ein Verfahren, durch welches mittelst einer Vorrichtung die Herstellung mehrerer Exemplare möglich wird (vgl. S. 52). Aus diesem Grunde wird das Ab-